



# GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 8. August 1980	Teil II Nr. 7
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
5.11. 79	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik .....	95
7. 7.80	Bekanntmachung zur Konvention über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik vom 24. Oktober 1978 .....	95
4. 6.80	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen vom 10. Mai 1952	110
4. 6.80	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957 .....	113

**Bekanntmachung  
zur Internationalen Konvention vom 8. Februar 1949  
über die Fischerei im Nordwestatlantik  
vom 5. November 1979**

Die Internationale Konvention vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bekanntmachung vom 5. August 1976, GBl. II Nr. 12 S: 249) wurde am 29. Juni 1979 von der Deutschen Demokratischen Republik gekündigt.

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel XVI Absatz 1 am 31. Dezember 1979 für die Deutsche Demokratische Republik außer Kraft. \*

Berlin, den 5. November 1979

• **Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. E i c h l e r**

**Bekanntmachung  
zur Konvention  
über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Fischerei  
im Nordwestatlantik vom 24. Oktober 1978  
vom 7. Juli 1980**

Die Konvention über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik wurde am 24. Oktober 1978 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet.

Nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel XXII ist die Konvention, die nachstehend veröffentlicht wird, am

1. Januar 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 7. Juli 1980

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

(Übersetzung)

**Konvention  
über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik**

Die Vertragsschließenden Seiten,

**nehmen zur Kenntnis**, daß die Küstenstaaten des Nordwestatlantiks in Übereinstimmung mit den entsprechenden Prinzipien des Völkerrechts ihre Jurisdiktion über die lebenden Ressourcen ihrer angrenzenden Gewässer bis auf 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen die Breite der Territorialgewässer gemessen wird, ausgedehnt haben und in diesen Gebieten souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung und Ausnutzung, der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen ausüben;

**berücksichtigen** die Arbeit der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über das Seerecht auf dem Gebiet der Fischerei;

**sind von dem Wunsche geleitet**, die Erhaltung und die optimale Nutzung der Fischereiressourcen des Nordwestatlantik-Gebietes in einem Rahmen, der dem Regime der erweiterten Jurisdiktion des Küstenstaates über die Fischerei angemessen ist, zu fördern und die internationale Zusammenarbeit sowie